

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 12/1992

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

01.01.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text

UNTERABSCHNITT B
Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Verwendungsgruppe							
in der Ge- halts- stufe	H 4					H 3	
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	10 365	10 599	10 721	10 838	11 438	-	-
2	10 418	10 654	10 775	10 890	11 556	11 595	11 633
3	10 472	10 707	10 828	10 947	11 674	11 713	11 753
4	10 525	10 760	10 882	11 000	11 793	11 801	11 934
5	10 579	10 815	10 935	11 052	11 909	12 035	12 168
6	10 689	10 923	11 043	11 162	12 146	12 274	12 407
7	10 796	11 031	11 151	11 270	12 382	12 511	12 642

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30b und 30c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit

a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder

- b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
 - 2. Sanitätschargen mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes
- entsprechen. § 30b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.
- (5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.